

Stadt Bergheim



Ø Fraktion

DIE BÜRGERMEISTERI

Bürgertelefon 89-222
für Ihre Wünsche und Anregungen

Stadtverwaltung Bergheim - Postfach 1169 - 50101 Bergheim

An die
Fraktionen im Rat der Stadt Bergheim
Herrn Ingo Schäfer

über Fach

E i n g a n g

SPD - Fraktion
Stadt Bergheim

Datum 21.10.05

Az.:

Vorteiler

Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Städt. Bet
Abteilung Gebäudemanagement
Zimmer 2.88
Auskunft erteilt Frau Lipp
Durchwahl 89-585
Fax 02271/8971585
E-mail: Marlene.Lipp@Bergheim.de
Meln Zeichen 6.1-lp/
Ihr Schreiben
Ihr Zeichen

Datum 20. Oktober 2005

Sie erreichen mich in der Zeit von
8 - 12 u. 14 - 16 Uhr. Für Besuche
vereinbaren Sie bitte einen Termin

**Erhebung von Nutzungsentgelten für einmalige und regelmäßige Nutzungen von städt. Gebäuden/Räumen und Sportplätzen (Erlass einer Nutzungs- und Entgeltordnung)
hier: TOP 38T der Ratssitzung am 24.10.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt ist die in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen zugesagte Aufstellung über die Höhe des von den jeweiligen Gebäudenutzern zu zahlenden Entgeltes.

Die sich aufgrund von korrigierten Nutzungszeiten und -flächen, Vereinsstruktur u.ä. ergebenden neuen Entgelte sind in der Spalte U abgedruckt. Sofern sich die Entgeltänderung aus der allgem. Anpassung der Entgeltordnung ergibt, wird in den Spalten P - T auf die maßgebliche Ziffer der Entgeltordnung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Auftrag

Lipp
1 Anlage

Durchschiift
BM'in, I, II, III, FBL 6, 3.5

Besuchszeiten:

Vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Nachmittags: Donnerstag 13.30 - 17.45 Uhr

Bereiche soziale Hilfen und Wohnungsangelegenheiten mittwochs geschlossen.

Bauaufsicht nur Dienstag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr.

Telefon 02271/890

Internet: <http://www.bergheim>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, um Wartezeiten zu vermeiden. Hausadresse: Befehlener Str. 9-11; 50126 Bergheim

Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung sind Besuchstermine auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten jederzeit möglich.

Wir sind auch samstags für Sie da! In den Bürgerservicestellen in Bergheim, Glessen, Niederaußem und Quadrath-Jchendorf von 9.00 - 12.30 Uhr.

Bitte zahlen Sie
bargeldlos!

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bergheim
Volksbank Erf.e.G.

Konto-Nr. 0142002500
1001900010
Bankleitzahl 370 502 99
370 692 52

Deutsche Bank Bergheim
Postbank Köln

Konto-Nr. 471/9100
11190-502
Bankleitzahl 370 700 60
370 100 50

	A	B	I	J	K	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
I	Nutzer	bisherige Kostenbeteiligung	Entgelt gem. Konzept v. 23.05.2005	Anschreiben 16.06.2005	Stellung genommen	Vorschläge Kostenreduzierung	Allg. Bemerkungen	Anpassung auf 16 Wochen/Jahr Ziffer 12.3 NaEO	Abschlag gem. NaEO	Anpassung gem. Ziff. 3 und 4 Tarifverzeichnis	Anpassung gem. Ziff. 6.1 und 6.2 Tarifverzeichnis	Sonstiges	korrigiertes Entgelt	Wert d. ausgerechneten Eigenleistung gem. 7.3, 9.2, 10.3	Zahlbetrag
46	Frauenfrühstück u. Gymnastik Thorr	unentg.	49,50 €	ja				x					39,00 €		39,00 €
47	Frauengemeinschaft	unentg.	30,00 €	ja									30,00 €		30,00 €
48	Frauen-Turnverein	unentg.	150,00 €	ja				x					108,00 €		108,00 €
49	FSG "Die Scheintoten"	unentg.	800,00 €	ja	12.7.2005	nein							800,00 €		800,00 €
50	Gymnastik-Verein für Frauen	unentg.	300,00 €	ja				x					270,00 €		270,00 €
51	HC Außen e.V.	unentg.	1.400,00 €	ja				x					1.260,00 €		1.260,00 €
52	Heimatverein Niederaußen Auenheim	unentg.	126,00 €	ja				x					108,00 €		108,00 €
53	Heimatverein OH e.V.	51,13 €	750,00 €	ja	20.7.2005	entf	Ansatz von Archivräumen		Ziff. 10	x			100,00 €		100,00 €
54	Hilal Maroc Bergheim e.v.	unentg.	772,50 €	ja				x					652,50 €		652,50 €
55	Hubertus-Schützengesellschaft Quadraath	unentg.	240,00 €	ja			nach tel. RS mit dem Schießmeister existiert Verein unter geändertem Namen, Nutzungszeiten korrigiert	x					144,00 €		144,00 €
56	Jagdhorncorps Bergheim/Erft	unentg.	90,00 €	ja	telef. 6.1	nein			Ziff. 7.3				60,75 €		60,75 €
57	Jägerzug Edelweiß e.V.	unentg.	72,00 €	ja									72,00 €		72,00 €
58	Ju 07 BM Volleyball e.V.	unentg.	1.200,00 €	ja	1.8.2005	ja	Nutzungszeiten korrigiert	x					720,00 €		720,00 €
59	Judoclub Achilles	unentg.	0,00 €	nein			w. Zielgruppe Kinder/Jugendliche						0,00 €		0,00 €
60	Junge Union NA	unentg.	375,00 €	ja	29.06.05 u. 02.07.05	nein				x			300,00 €		300,00 €
61	Junges Sinfonieorchester e.V.	unentg.	0,00 €	nein			w. Zielgruppe Kinder/Jugendliche						0,00 €		0,00 €
62	Kanoclub Bergheim/Erft e.V.	unentg.	400,00 €	ja	12.7.2005	nein		x					360,00 €		360,00 €
63	KG ABC	unentg.	100,00 €	ja				x	Ziff. 7.3				90,00 €		90,00 €
64	KG Bergheimer Torwache	unentg.	1.512,50 €	ja	27.6.2005	nein	neue Zeiten übernommen	x					252,00 €		252,00 €
65	KG Fidele Geister	unentg.	542,00 €	ja				x					486,00 €		486,00 €
66	KG Fieder 15	unentg.	0,00 €	nein			w. Zielgruppe Kinder/Jugendliche						0,00 €		0,00 €
67	KG Rheidt	unentg.	200,00 €	ja				x					180,00 €		180,00 €
68	KG Speckmänn	unentg.	400,00 €	ja	25.7.2005	nein		x					360,00 €		360,00 €
69	Krankenhaus Maria Hilf (Koronarsport)	unentg.	1.600,00 €	ja	telef.	nein		x					1.440,00 €		1.440,00 €
70	LC Jugend 07 BM	unentg.	1.030,00 €	ja	21.6.2005	nein	neue Zeiten übernommen	x					540,00 €		540,00 €
71	Lehrersport Geschwister Scholl Realschule	unentg.	700,00 €	ja	telef.	nein	neue Zeiten übernommen						360,00 €		360,00 €
72	MEC Modelleisenbahnclub Bergheim	736,32 €	750,00 €	ja									700,00 €		700,00 €
73	MGV "Sangeslust" Fhiededen	unentg.	1.125,00 €	ja	16.7.2005	nein	noch wöchentl. stundenweise Nutzung	x					54,00 €		54,00 €
74	MGV Büsdorf	unentg.	50,00 €	ja				x					36,00 €		36,00 €

	A	B	I	J	K	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Nutzer	bisherige Kostenbeteiligung	Entgelt gem. Konzept v. 23.05.2005	Anschreiben 16.06.2005	Stellung genommen	Vorschläge Kostenreduzierung	Allg. Bemerkungen	Anpassung auf 36 Wochen/Jahr Ziffer 12.3 NuEO	Abschlag gem. NuEO	Anpassung gem. Ziff. 3 und 4 Tarifverzeichnis	Anpassung gem. Ziff. 6.1 und 6.2 Tarifverzeichnis	Sonstiges	korrigiertes Entgelt	Wert d. ausgerechneten Eigenleistung gem. 7.3, 9.2, 10.2	Zahlbetrag
76	Musikgruppen Sticky Fingers und Veiled Secrets	unentg.	1.125,00 €	ja	15.7.2005	ja	Prüfung des Gesamtsachverhaltes nicht abgeschlossen			x			1.050,00 €		1.050,00 €
77	Musikschule Heinen, Horrem	unentg.	120,00 €	ja				x					108,00 €		108,00 €
78	Obst- und Gartenbauverein Oberaüßem	144,00 €	125,00 €	nein			da vertragl. vereinbartes Entgelt höher			x			50,00 €		50,00 €
79	Orchester der Stadt Bergheim	unentg.	150,00 €	ja	20.7.2005		Fläche korrigiert	x	Ziff. 7.3				54,00 €		54,00 €
80	Oberaüßemer Volleyball-Verein 1975 e.V.	unentg.	5.200,00 €	ja	26.7.2005	nein	neue Zeiten übernommen	x					3.060,00 €		3.060,00 €
81	Pflege- und Adoptiv Eltern Bergheim e.V.	unentg.	6,00 €	ja	28.6.2005		Zielgruppe Kinder/Jugendliche wurde von 5.7 bestätigt.						0,00 €		0,00 €
82	TKD Dragons Pulheim e.V.	unentg.	800,00 €	ja	25.7.2005	nein	Trotz Kinder/Jugendförderung Entgeltspflichtig, da Vereinssitz Neuberechnung Entgeltes nach tats. Raumgegebenheiten und Vereinsstruktur durchgeführt	x					720,00 €		720,00 €
83	RC "Staubwolke" 74 e.V.	unentg.	3.950,00 €	ja	telef./OT		Raumgegebenheiten und Nutzungszeiten korrigiert	x		x		Ziff. 4.3	476,19 €		476,19 €
84	Reservisten Arbeitsgemeinschaft Rhein-Erft Fanfaren Rheidt - Hüchelhoven	unentg.	540,00 €	ja				x			x		351,00 €		351,00 €
85	Rhein-Erft-Kreis	unentg.	400,00 €	ja				x					360,00 €		360,00 €
86	Sozialpsychologischer Dienst	unentg.	400,00 €	ja				x					360,00 €		360,00 €
87	Rückenschule- G.Ollwitz	unentg.	60,00 €	ja	7.7.2005	nein	neue Zeiten übernommen	x					40,50 €		40,50 €
88	RV " Freie Bahn" Oberaüßem	unentg.	925,00 €	ja	27.6.2005	nein	Entgelt entfällt wegen ausschl. Kinder/Jugendförderung						0,00 €		0,00 €
89	SC Fliesteden v. 1931 e.V.	unentg.	1.250,00 €	ja			Nutzungszeiten korrigiert	x					1.026,00 €		1.026,00 €
90	SC Schwarz-Gelb Giessen e.V.	unentg.	1.272,50 €	ja				x					1.102,50 €		1.102,50 €
91	Schachverein Turm 24	unentg.	218,75 €	ja				x					180,25 €		180,25 €
92	Seniorentanzgruppe Zieverich	unentg.	800,00 €	ja	telef. bei 3.5	nein	neue Zeiten übernommen	x					540,00 €		540,00 €
93	SG Abe 1929 e.V.	unentg.	3.100,00 €	ja	29.8.2005		Nutzungszeiten korrigiert	x					2.070,00 €	2.800,00 €	0,00 €
94	Showtanzgruppe Glesch	unentg.	450,00 €	konnte nicht			zugestellt werden	x					324,00 €		324,00 €
95	Ski-Club Bergheim 1963 e.V.	unentg.	200,00 €	ja	telef. - 6.1	nein		x					180,00 €		180,00 €
96	Soz. Bildungsgemeinschaft SGB	460,20 €	375,00 €	nein			da vertragl. vereinbartes Entgelt höher			x			450,00 €		450,00 €
97	SPD Ortsverein Aüßem	122,76 €	250,00 €	ja						x			200,00 €		200,00 €
98	SPD-Ortsverein Bergheim	unentg.	125,00 €	ja						x			150,00 €		150,00 €
99	Sportschützen Bergheim	unentg.	4.000,00 €	ja	12.7.2005	nein	Nutzungszeiten korrigiert	x			x		702,00 €		702,00 €
100	Sportschützen Zieverich e.V.	unentg.	2.400,00 €	ja	28.7.2005		Nutzungszeiten korrigiert	x			x		270,00 €		270,00 €

	A.	B	I	J	K	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
I	Netzer	bisherige Kostenbeteiligung	Entgelt gem. Konzept v. 23.05.2005	Anschreiben 16.06.2005	Stellung genommen	Vorschläge Kostenreduzierung	Allg. Bemerkungen	Anpassung auf 36 Wochen/Jahr Ziffer 12.3 NuEO	Abschlag gem. NuEO	Anpassung gem. Ziff. 3 und 4 Tarifverzeichnis	Anpassung gem. Ziff. 6.1 und 6.2 Tarifverzeichnis	Sonstiges	korrigiertes Entgelt	Wert d. ausgerechneten Eigenleistung gem. 7.3, 9.2. 10.2	Zahlbetrag
103	St. Pankratius Schützenbruderschaft Zieverich	unentg.	800,00 €	ja				x					720,00 €		720,00 €
104	St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1450 e.V. Bergheim	unentg.	1.200,00 €	ja			Nutzungszeiten korrigiert	x			x		180,00 €		180,00 €
105	St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Paffendorf	unentg.	1.600,00 €	ja	telef. -3.5	nein	Nutzungszeiten korrigiert - tlw. falsche Vereinszuordnung	x					144,00 €		144,00 €
106	SV Bergheim Türkspor	unentg.	772,50 €	ja				x					652,50 €		652,50 €
107	SV Erfstolz e.V.	unentg.	6.482,50 €	ja	pers. - 6.1	nein	Nutzungszeiten korrigiert	x					4.359,00 €		4.359,00 €
108	SV 1926.Rheidt e.V.	unentg.	3.702,00 €	ja	19.7.2005		Nutzungszeiten korrigiert	x					2.350,80 €	2.880,00 €	0,00 €
109	SV Viktoria Thorr e.V.	unentg.	1.450,00 €	ja	21.6.2005	nein	neue Zeiten übernommen	x					765,00 €		765,00 €
110	Tambourkorps "Frei Weg"	unentg.	120,00 €	ja				x					108,00 €		108,00 €
111	Tambourkorps Einigkeit Niederaußem	unentg.	440,00 €	ja				x					396,00 €		396,00 €
112	TSC Tanzsport-Center Bergheim e.V.	unentg.	1.200,00 €	ja	5.8.2005	nein	Nutzungszeiten korrigiert	x					540,00 €		540,00 €
113	TC Grün-Weiß e.V.	unentg.	0,00 €	nein, w. Zielgruppe Kinder/Jugendliche									0,00 €		0,00 €
114	Thai - Bo Sportgruppe	unentg.	150,00 €	ja				x					108,00 €		108,00 €
115	Thailändischer Religionsverein	unentg.	400,00 €	konnte nicht zugestellt werden				x					360,00 €		360,00 €
116	The Dive, z.Hd. Andreas Hartung	unentg.	210,00 €	ja	28.7.2005		Nutzungszeit korrigiert	x					60,75 €	90,00 €	0,00 €
117	Theaterverein Frohsinn	unentg.	160,00 €	ja				x					144,00 €		144,00 €
118	Theaterverein Oberaußem	368,16 €	375,00 €	ja						x			350,00 €		350,00 €
119	TSV Glessen	unentg.	4.500,00 €	ja	30.6.2005	ja	Nutzungszeiten übernommen, Anrechenbarkeit von	x					4.500,00 €		4.500,00 €
120	TSV Kenten e.V.	unentg.	4.400,00 €	ja	tel.	nein		x			x		3.600,00 €		3.600,00 €
121	Tweedy Tanzgruppe, Kamwalsgesellschaft	0,00 €	0,00 €	nein, w. Zielgruppe Kinder/Jugendliche									0,00 €		0,00 €
122	Verein für Geschichte und Heimatkunde Qu.e.V.	150,00 €	750,00 €	ja	01.08.2005	nein	Ansatz von Archivräumen			x			150,00 €		150,00 €
123	VfL Oberaußem-Fortuna 1961	unentg.	2.165,00 €	ja				x					1.935,00 €		1.935,00 €
124	Volkschor Bergheim	unentg.	900,00 €	ja	29.7.2005		Korrektur des Nutzungsumfang - entgeltliche Angaben des Vereins		Ziff. 7.3				144,00 €		144,00 €
125	Zen - Kampfkunst und Gesundheitsgymnastik e.V.	unentg.	600,00 €	ja				x					540,00 €		540,00 €
126	Gesamtsumme		155.108,25 €										101.434,37 €	8.270,00 €	94.452,82 €

29

Stadt Bergheim Die Bürgermeisterin		Verantwortliches Dezernat II		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
FBL: 6 - Herr Mießler AbtL: 6.1 - Herr Hötte Verfasser/in: Frau Lipp	Mitzeichnungen	FBL 3	FBL 4	FBL 5	
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen <input checked="" type="checkbox"/> Rat <input type="checkbox"/>			Datum 17.10.2005 24.10.2005		Haushaltsmäßige Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage). <input checked="" type="checkbox"/> für das lfd. Haushaltsjahr <input checked="" type="checkbox"/> für Folgejahre <input type="checkbox"/> Diese Vorlage behandelt im Sinne der Nachhaltigkeit eine Angelegenheit, die relevant für den Agendaprozess ist. <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.					

**TOP 6 Erhebung von Nutzungsentgelten für einmalige und regelmäßige Nutzungen von städt. Gebäuden/Räumen und Sportplätzen
hier: Erlass einer Nutzungs- und Entgeltordnung**

Beschlussvorschlag für den Rat:

- A) Die derzeit geltende Nutzungs- und Entgeltordnung vom 21.12.1992 in der gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 31.10.2005 aufgehoben.
- B) Die als Anlage 1 beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim wird mit Wirkung ab 01.11.2005 beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel dieser Vorlage ist die Beteiligung der externen Nutzer von städt. Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und Sportplätzen incl. der Nebeneinrichtungen an den Gebäudebetriebskosten durch die Erhebung eines Entgeltes auf der Basis einer für alle Nutzergruppen und Gebäudearten geltenden Nutzungs- und Entgeltordnung.

2. Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen am 28.09.2005 erfolgte ein Sachstandsbericht zu der mit Schreiben vom 16.06.2005 durchgeführten Nutzerinformation. Die Verwaltung hatte in der Vorlage bereits darauf hingewiesen, dass die Befragungsergebnisse eine Überarbeitung des Konzeptes erfordert u.a. zu den Punkten:

- a) Veranlagung von Dienstsport der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bergheim und der Kräfte des Rettungsdienstes
- b) Veranlagung von Gruppierungen, die sowohl Erwachsenenarbeit als auch Kinder- und Jugendarbeit betreiben
- c) Wie werden auswärtige Sportvereine veranlagt, die ausschließlich Kinder/Jugendarbeit betreiben?
- d) Wie werden bereits erbrachte Leistungen (z.B. unmittelbare Zahlung von Strom, Heizung, öffentl. Abgaben durch Nutzer oder Durchführung Schließdienstleistungen etc.) angerechnet?

<input type="checkbox"/> Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: <input type="checkbox"/> einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
<input type="checkbox"/> Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
<input type="checkbox"/> Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Außerdem wurde auf Veranlassung des Ausschussvorsitzenden den Nutzern Gelegenheit gegeben, zu dem vom Ausschuss in der Sitzung am 23.05.2005 beschlossenen und mit o.g. Schreiben den Nutzern zur Verfügung gestellten Konzept, Stellung zu nehmen.

Ebenfalls wurde dem Ausschuss im nichtöffentlichen Teil die von den Nutzern vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben.

Der Ausschuss hat die Verwaltung daraufhin mit der Überarbeitung des Konzeptes unter Einbeziehung der unter a) bis d) genannten Punkte und der von den Nutzern in der Sitzung vorgetragenen neuen Aspekte bis Ende September 2005 beauftragt.

Die Stellungnahmen der einzelnen Nutzer, die bisher schriftlich und in der Sitzung am 29.08.2005 mündlich vorgetragen wurden, nicht nur die Korrektur der Nutzungszeiten und/oder nur eine grundsätzliche Ablehnung der Nutzungsentgelte beinhalten sind in der Anlage 2 nach Themenschwerpunkten zusammengefasst und bewertet.

Die überarbeitete Fassung der am 23.05.2005 im Konzept anerkannten Nutzungs- und Entgeltordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Die nachstehenden Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen gliedern sich wie folgt:

- 2.1 Erläuterung wesentlicher Änderungen und Ergänzungen im Textteil der Nutzungs- und Entgeltordnung
- 2.2 Darstellung der Änderungen und Ergänzungen im Tarifverzeichnis der Nutzungs- und Entgeltordnung
- 2.3 Ergänzende Anmerkungen zur Kostenstruktur als Grundlage für die vorgeschlagenen Tarife

2.1 Erläuterung wesentlicher Änderungen und Ergänzungen im Textteil der Nutzungs- und Entgeltordnung (Die Änderungen im Textteil sind kursiv gedruckt)

zu 4. Entgeltspflicht

Ziffer 4.3

Hinzugefügt wurden die Sporthallennutzungen der Rettungskräfte und Mitglieder der freiw. Feuerwehr der Stadt Bergheim als Dienstsport zur Erhaltung der körperlichen Fitness.

Der Begriff Kinder/Jugendliche und die Behandlung von gemischten Gruppen wurde definiert.

Ziffer 4.4

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Vereine und Gruppierungen, die nicht in Bergheim ansässig sind und ggfls. in einer anderen Kommune bezuschusst werden, von dieser Entgeltbefreiungsregelung gem. Ziffer 4.3 ausgeschlossen werden.

zu 6. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist bei Einzelveranstaltungen

Ziffer 6.4 und 6.5

Die Leistungen der Stadt in Gebäuden, die für Einzelveranstaltungen angemietet werden können, sind unterschiedlich. Die Gebäude wie z.B. Ordenshof und Thorrer Treff werden seit 2005 nicht mehr durch Mitarbeiterinnen der Stadt gereinigt. In den Mehrzweckräumen in Paffendorf, Büsdorf und Dorfbegegnungsstätte Fliesteden sind keine Hausmeister und Schließdienstbeauftragte tätig.

Die Ergänzungen dienen zur Klarstellung, dass die vom Nutzer selber zu erbringenden Leistungen wie z.B. Reinigung bei der Festsetzung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt wurden.

Außerdem wird vorgeschlagen zur Sicherstellung der Eigenreinigungspflicht eine Kautions zu verlangen.

zu 7. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Gebäuden außer Schulturn- und Mehrzweckhallen

Ziffer 7.2 und 7.3

Nach Gesprächen mit den Nutzern hält die Verwaltung es für unbedingt erforderlich darzustellen, welche Betriebskostenarten in den Entgelttarifen für die verschiedenen Gebäudetypen und für die unterschiedlichen Nutzungsvarianten enthalten sind.

Dies dient insbesondere zur Klarstellung, welche Leistungen in Abhängigkeit vom Gebäudetyp und der Nutzungsvariante vom Nutzer selbst erbracht werden kann und um welchen prozentualen Anteil das tarifizierte Entgelt zu reduzieren ist.

Beispiel:

In Ausnahmefällen gibt es Raumnutzer in Schulgebäuden, die einen eigenen Schlüssel besitzen und nehmen daher den Schließdienst durch Hausmeister nicht in Anspruch. In den Schulgebäuden macht der Kostenanteil für den Hausmeisterdienst ca. 26 % aus, so dass das nach den wöchentlichen Nutzungsstunden und -flächen ermittelte Entgelt um diesen Anteil zu reduziert wäre. (Hier wird auch auf die noch folgenden Ausführungen zu Punkt 2.3 der Vorlage verwiesen.)

Es wurde die Formulierung zur Möglichkeit der Reduzierung des Entgeltes durch die Übernahme konkreter Leitungen gemäß des Ausschussbeschlusses vom 23.05.2005 eingefügt.

Ziffer 7.6

enthält die Verpflichtung zur Eigenreinigung, in Gebäuden, in denen keine Reinigung durch die Stadt erfolgt.

Ziffer 7.7

Aus Vereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung vor, von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes, das für eine Jahresnutzung unter 10,00 € liegt, abzusehen..

zu 8. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Mehrzweckhallen

Ziffer 8.1 und 8.2

wurde neu eingefügt und entspricht den Festsetzungen zu 7.2, 7.3 und 7.7.

zu 9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen der Sportplätze und Nebeneinrichtungen

Ziffer 9.1 – 9.3

wurde eingefügt und regelt die Entgeltstruktur ausschließlich für Sportplätze und deren Nebeneinrichtungen. In den letzten Jahren wurden mit verschiedenen Sportvereinen Bewirtschaftungsverträge für gesamte oder auch nur Teile von Sportanlagen geschlossen. Hierin wird grundsätzlich geregelt, dass der Verein die Bewirtschaftung in vollem Umfang übernimmt und hierfür einen städt. Zuschuss in Höhe von 2/3 des Aufwandes erhält.

Die von der Verwaltung nunmehr gewählte Formulierung ist daraufhin abgestimmt und soll eine Ungleichbehandlung vermeiden.

zu 9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für ausschließliche Raumüberlassungen

Ziffer 10.2 und 10.3

stellt dar, welche Kostenanteile im Entgelt für die ausschließlichen Raumüberlassungen enthalten sind und dass die dort nicht aufgelisteten üblichen gebäudewirtschaftlichen Leistungen wie z.B.

zu 7. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Gebäuden außer Schulturn- und Mehrzweckhallen

Ziffer 7.2 und 7.3

Nach Gesprächen mit den Nutzern hält die Verwaltung es für unbedingt erforderlich darzustellen, welche Betriebskostenarten in den Entgelttarifen für die verschiedenen Gebäudetypen und für die unterschiedlichen Nutzungsvarianten enthalten sind.

Dies dient insbesondere zur Klarstellung, welche Leistungen in Abhängigkeit vom Gebäudetyp und der Nutzungsvariante vom Nutzer selbst erbracht werden kann und um welchen prozentualen Anteil das tarifierte Entgelt zu reduzieren ist.

Beispiel:

In Ausnahmefällen gibt es Raumnutzer in Schulgebäuden, die einen eigenen Schlüssel besitzen und nehmen daher den Schließdienst durch Hausmeister nicht in Anspruch. In den Schulgebäuden macht der Kostenanteil für den Hausmeisterdienst ca. 26 % aus, so dass das nach den wöchentlichen Nutzungsstunden und -flächen ermittelte Entgelt um diesen Anteil zu reduziert wäre. (Hier wird auch auf die noch folgenden Ausführungen zu Punkt 2.3 der Vorlage verwiesen.)

Es wurde die Formulierung zur Möglichkeit der Reduzierung des Entgeltes durch die Übernahme konkreter Leitungen gemäß des Ausschussbeschlusses vom 23.05.2005 eingefügt.

Ziffer 7.6

enthält die Verpflichtung zur Eigenreinigung, in Gebäuden, in denen keine Reinigung durch die Stadt erfolgt.

Ziffer 7.7

Aus Vereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung vor, von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes, das für eine Jahresnutzung unter 10,00 € liegt, abzusehen..

zu 8. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Mehrzweckhallen

Ziffer 8.1 und 8.2

wurde neu eingefügt und entspricht den Festsetzungen zu 7.2, 7.3 und 7.7.

zu 9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen der Sportplätze und Nebeneinrichtungen

Ziffer 9.1 – 9.3

wurde eingefügt und regelt die Entgeltstruktur ausschließlich für Sportplätze und deren Nebeneinrichtungen. In den letzten Jahren wurden mit verschiedenen Sportvereinen Bewirtschaftungsverträge für gesamte oder auch nur Teile von Sportanlagen geschlossen. Hierin wird grundsätzlich geregelt, dass der Verein die Bewirtschaftung in vollem Umfang übernimmt und hierfür einen städt. Zuschuss in Höhe von 2/3 des Aufwandes erhält.

Die von der Verwaltung nunmehr gewählte Formulierung ist daraufhin abgestimmt und soll eine Ungleichbehandlung vermeiden.

zu 9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für ausschließliche Raumüberlassungen

Ziffer 10.2 und 10.3

stellt dar, welche Kostenanteile im Entgelt für die ausschließlichen Raumüberlassungen enthalten sind und dass die dort nicht aufgelisteten üblichen gebäudewirtschaftlichen Leistungen wie z.B.

3. Fortsetzungsblatt zu TOP

Schönheitsreparaturen, Reinigung etc. vom Nutzer zu erbringen sind. S. hierzu auch die Erläuterungen zu Ziffer 7.2

Ziffer 12.3

Bei dem den Nutzern mit Schreiben vom 16.6.2005 mitgeteilten voraussichtlichen Nutzungsentgelt für regelmäßige wöchentliche Nutzungen in Hallen, Schulen und sonst. Gebäuden wurde unterstellt, dass die Nutzung an 40 Wochen im Jahr erfolgt. Dies hat zu Diskussionen mit den Nutzern geführt, da aufgrund von Feiertagen, Schulveranstaltungen etc. diese Zahl nicht immer erreicht wird.

Um zu vermeiden, dass diese möglichen Ausfallzeiten zur individuellen Korrektur des Jahresentgeltes führen, wird vorgeschlagen, grundsätzlich 36 Wochen/Jahr als Berechnungsgrundlage anzusetzen und eine Neuberechnung wegen geringfügiger Über- oder Unterschreitung zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auszuschließen.

2.2 Darstellung der Änderungen und Ergänzungen im Tarifverzeichnis

Ziffer 1 des Tarifverzeichnisses

Es wurden die Gebäude gekennzeichnet, die grundsätzlich vom Nutzer selber gereinigt werden müssen.

In der jüngsten Vergangenheit wurden für Open-Air-Veranstaltungen auf Schulhöfen und Gebäudefreiflächen ausschließlich Toilettenanlagen der Gebäude zur Verfügung gestellt. Folglich wurde das Tarifverzeichnis um diese Nutzungsvariante ergänzt.

Auch sollten Nutzer, die zur Vorhaltung kalter Getränke z.B. Kühlwagen an das Stromnetz der städt. Gebäude anschließen und damit einen über das übliche Maß erhöhten Verbrauch verursachen mit einem zusätzlichen Entgelt veranlagt werden. Hierzu wurde im Tarifverzeichnis eine entsprechende Position aufgenommen worden.

Ziffer 2 des Tarifverzeichnisses

Die nunmehr gewählte Formulierung dient der Vereinfachung.

Ziffer 3 und 4 des Tarifverzeichnisses

Diese Berechnungsgrundlage wird nach Erörterung mit den Nutzern vorgeschlagen, da die ursprüngliche Stafflung eine zu grobe Struktur aufweist und zu Ungerechtigkeiten führen kann.

Nachstehend sind einige Beispiele zur Tarifgruppe 3 aufgelistet:

<u>tats. Raumgröße</u>	<u>Berechnung alt</u>		<u>Berechnung neu</u>	
27 qm	(bis 50 qm)	750 €	(30 qm)	450 €
45 qm	(bis 50 qm)	750 €	(50 qm)	750 €
105 qm	(bis 150 qm)	2.250 €	(110 qm)	1.650 €
145 qm	(bis 150 qm)	2.250 €	(150 qm)	2.250 €

Ziffer 6.1 und 6.2 des Tarifverzeichnisses

Die aufgenommene Formulierung dient der Klarstellung, da gewollt ist, die Vereine und Nutzergruppen, die in einem Fachverband organisiert sind und an diesen Beiträge abführen müssen, besser zu stellen.

Weiterhin wurde eine separates Entgelt für die in Sporthallen befindlichen Schießanlagen eingefügt. Die Nutzung der Schießanlagen wurden nach dem bisherigen Konzept gleichgesetzt mit einer Hallennutzung. Dies ist jedoch alleine wegen der gravierenden Unterschiede der Räumlichkeiten (Zuschnitt, Energiebedarf, Duschverhalten etc.) nicht gerechtfertigt.

Ziffer 8 des Tarifverzeichnisses

Die Position "Podeste" wurde gestrichen, da der Stadt keine Podeste mehr zur Ausleihe zur Verfügung stehen.

2.3 Ergänzende Anmerkungen zur Kostenstruktur als Grundlage der Tarife

Sowohl im Ausschuss als auch in den Gesprächen mit den Nutzern wurde hinterfragt, aus welchen Gebäudebetriebskosten sich das jeweils festgesetzte Entgelt errechnet. Dies wird zum Anlass genommen, die Berechnungsergebnisse und die in den einzelnen Entgeltwerten enthaltenen Betriebskostenanteile zu erläutern.

Wie in den Sitzungsvorlage vom 23.05.2005 ausführlich dargestellt, wurden zur Festsetzung eines Nutzungsentgeltes für stundenweise Dauernutzungen in den Turn- und Sporthallen und den sonstigen städt. Gebäuden hilfsweise die Betriebskosten (ohne Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten) von 14 Turn- und Sporthallen und 20 Schulen und sonst. öffentlichen Gebäuden aus dem Jahre 2004 ermittelt und hieraus unter Annahme einer überwiegend wochentäglichen Betriebszeit von 14 Stunden (8.00 – 22.00 Uhr) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebäudegröße ein Mittelwert der Betriebskosten pro qm und Stunde errechnet:

- a) für die Turn- und Sporthallen von 0,03419 €
- b) für die Schulen und sonst. öffentlichen Gebäude von 0,01660 €

Die diesen Werten zugrunde liegenden Betriebskostenarten und Summen je Gebäudeart sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Diese enthält auch eine Aussage zum prozentualen Verhältnis der einzelnen Kostenart zum Ergebnis.

	Sporthallen		Schulen		Sonstige	
	€	%	€	%	€	%
Steuern/Abgaben	55.220	9	152.370	7	15.970	16
Versicherung	17.240	3	66.400	3	3.990	4
Heizung	170.350	26	291.970	13	17.620	17
Strom	70.870	11	117.910	5	7.440	7
Wasser	8.240	1	12.510	1	1570	2
Hausmeister/Schließdienst	113.000	18	565.000	26	7.000	7
Betriebshofleistungen	33.800	5	185.270	8	8.350	8
Reinigung	173.150	27	804.390	37	39.960	39
<i>Gesamtsumme</i>	<i>641.870</i>	<i>100</i>	<i>2.197.820</i>	<i>100</i>	<i>101.900</i>	<i>100</i>

Das nach durchgeführter Berechnung vorgeschlagene Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen beträgt

- a) für die Schulen und sonst. öffentlichen Gebäude **0,01 €/qm** und Stunde. Dies entspricht einem ca. 60 %igen Kostenanteil.
- b) für die Turn- und Sporthallen **5,00 €** pro Hallenstunde. Unter Berücksichtigung einer mittlerer Hallengröße von 367 qm beträgt das Entgelt pro qm und Stunde **0,0136 €** und damit in etwa einem 40 %igen Kostenanteil der Hallen.

Eine nähere Betrachtung der Tabelle verdeutlicht, dass lediglich die in Fettdruck dargestellten Kostenarten mit dem vorgeschlagenen Nutzungsentgelte teilweise abgegolten werden und zwar für:

- Sporthallen** - Heizung, Strom und Wasser
- Schulen** - Heizung, Strom, Wasser, Hausmeister/Schließdienst, Reinigung
- sonstigen Gebäude**

(Bürgerhäuser u.a.) - öffentl. Abgaben, Heizung, Strom, Wasser und Betriebshofleistungen

Das Ergebnis dieser Auswertung spiegelt sich wider in die textlichen Festsetzungen zu Ziffern 7.2 und 8.1 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

3. **Alternativen/Einsparpotentiale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**
entf.

4. **Darstellung im Haushalt und finanzielle Auswirkungen (einschl. Folgekosten)**

Unter Berücksichtigung der nach den bisherigen Rückmeldungen der Nutzer vorgenommenen Korrekturen und der nunmehr vorgeschlagenen Entgeltregelungen wird das zu erzielende Entgelt für regelmäßige stundenweisen Nutzungen und für die Dauernutzungen auf rd. 100.000 € geschätzt

Der Wert der von den Nutzern angebotenen Eigenleistungen, die das Nutzungsentgelt tatsächlich reduzieren aber auch zu einer Ausgabenreduzierung an anderer Stelle führen werden, kann noch nicht berechnet werden.

Unter Berücksichtigung der seinerzeit kalkulierten Einnahmen für einmalige Gebäudenutzungen (z.B. Familienfeiern, sonst. Vereinsveranstaltungen, Turniere etc), das auf der Basis der Belegungszahlen der vergangenen Jahre mit rd. 50.000 € kalkuliert wurden, beträgt die jährliche Gesamteinnahme bei der Haushaltsstelle 1.065.1100 – Nutzungsentgelte – 150.000 €.

Wegen der notwendigen Erörterungen der Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung zwischen Nutzergruppen, Politik und Verwaltung und der damit verbundenen Verschiebung des In-Kraft-Tretens der Verordnung, ist in diesem Jahr ein Einnahmeverlust von 60.000 € zu erwarten.

Für das Jahr 2006 ist auf der Grundlage der vorliegenden Beschlussfassung der Nutzungs- und Entgeltordnung sowie des Vergleichs zum Haushaltsansatz mit einem Einnahmedefizit von 57.000 € zu rechnen.

Falls der vorliegende Entwurf der Nutzungs- und Entgeltordnung in der jetzigen Sitzung jedoch nicht beschlossen werden sollte, sind für 2005 keine Einnahmen mehr zu erwarten und für 2006 über das o.g. Maß hinaus ebenfalls geringere Einnahmen. Dies kann den Ausgleich des Verwaltungshaushalts in beiden Jahren gefährden.

5. **Bürgerbeteiligung**

Ist u.a. erfolgt durch die Informationen an Gebäudenutzer.

6. **Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)**

entf.

Nutzungs- und Entgeltordnung

für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim

Der Rat der Stadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim beschlossen:

1. Nutzungszweck

Der unter Ziffer 2. genannte Personenkreis ist berechtigt, in Gebäuden, Räumen und Sportplätzen der Stadt Bergheim (nachfolgend Einrichtungen genannt) - vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Verfügbarkeit - kulturelle, sportliche, karitative, politische, gewerbliche u. ä. Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der für die Einrichtungen jeweils geltenden Benutzungsordnung, Widmung und bauordnungsrechtlicher Zulässigkeit durchzuführen. Nicht zugelassen sind Tieraussstellungen und vergleichbare Veranstaltungen.

In Schulgebäuden sind politische Veranstaltungen und grundsätzlich gewerbliche Veranstaltungen ausgeschlossen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nur als einmalige Veranstaltungen zulässig.

2. Nutzungs berechtigung

Jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts, jede nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei im Sinne des Parteiengesetzes sowie jede Wählervereinigung, die sich an Kommunal-, Landtags- bzw. Bundestagswahlen beteiligt und vom Wahlleiter des jeweiligen Wahlgebietes zugelassen ist (nachfolgend Vertragsnehmer genannt), ist nutzungsberechtigt.

3. Einrichtungen

Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind die Gebäude und Räume der Stadt Bergheim, die Dritten für einmalige und regelmäßige Veranstaltungen und zur Dauernutzung ohne Beeinträchtigung des originären Nutzungs- bzw. Widmungszweckes und einer sonstigen Verfügungsbechtigung Dritter überlassen werden können.

Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zählen auch die Sportplätze der Stadt Bergheim einschl. der Nebeneinrichtungen (Sportlerheime) soweit sie nicht durch eine vertragliche Regelung auf einen Verein übertragen sind.

4. Entgeltpflicht

4.1 Für die Benutzung der Einrichtungen nach Ziffer 3 wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.

Zur Abgrenzung der gewerblichen von den übrigen Veranstaltungen wird davon ausgegangen, dass der gewerbliche Charakter vorliegt, wenn der Veranstalter außer durch Eintrittsgeld und Bewirtschaftung die Möglichkeit hat, unmittelbar oder mittelbar, insbesondere bei Informations- oder Werbeveranstaltungen, Umsatz zu erzielen.

4.2 Für die Einstufung einer Veranstaltung in das Tarifverzeichnis ist die Stadt Bergheim zuständig. Die Einstufung wird vorgenommen aufgrund des vom Vertragsnehmer in der schriftlichen Anmeldung erklärten Zieles der Veranstaltung.

4.3 *Entgeltfrei sind*

- *Veranstaltungen der Stadt Bergheim,*

- *Nutzungen von Sporthallen, die der Ausübung des Dienstsportes der Rettungskräfte der Stadt Bergheim (Feuerwehr- und Rettungsdienst) dienen,*
- *Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen und auf dem Engagement Freiwilliger basieren und somit keinen kommerziellen Charakter haben. Kinder- und Jugendliche im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen bis einschl. 17 Jahren.*
Bei gemischten Gruppen (Kinder/Jugendliche und Erwachsene) erfolgt die Entgeltberechnung im Verhältnis der Nutzergruppenstruktur; wobei grundsätzlich auf die Zahl der aktiven Nutzer/Vereinsmitglieder abgestellt wird.

4.4 *Von der Regelung der Ziff. 4.3 ausgenommen sind die Gebäudenutzer, die ihren Sitz nicht in der Kreisstadt Bergheim haben.*

5. Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Vertragsnehmer verpflichtet, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haften alle Mitglieder gesamtschuldnerisch.

6. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist bei Einzelveranstaltungen

- 6.1. Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.
- 6.2. Der Nutzungszeitraum für einmalige Veranstaltungen wird von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr (=Veranstaltungstag) festgelegt. Für eine Auslaufzeit bis 2.00 Uhr wird die gemietete Räumlichkeit ohne eine Erhöhung des Entgeltes überlassen. Eine über diese Zeiten hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeit entfällt.
Bei größeren Veranstaltungen können je nach Art der Veranstaltung Auf- und Abbautage von der Stadt Bergheim zugelassen werden.
Bei Veranstaltungen, die länger als zwei Aufbautage und einen Abbautag beanspruchen, wird pro Tag ein Bereitstellungsentgelt von 50 % des Entgeltes erhoben.
Der Auf- und Abbau der zulässigen Bestuhlung, einer Bühne etc. ist vom Veranstalter selber durchzuführen.
- 6.3. Bis 02.00 Uhr sind die Personalkosten des Hausmeisters im Entgelt inbegriffen. Sollte der Hausmeister über den genannten Zeitpunkt hinaus in Anspruch genommen werden, so werden dem Vertragsnehmer die dafür der Stadt entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt.
- 6.4. Nebenkosten für z.B. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Hausmeister-/Schließdienst sind **grundsätzlich** im pauschalen Nutzungsentgelt enthalten, *sofern das Tarifverzeichnis für einzelne Gebäude und Gebäudeteile keine abweichende Regelung enthält.*
- 6.5. *Der Nutzer ist verpflichtet, in den im Tarifverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Objekten, die ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räume nach Abschluss der Veranstaltung selber durchzuführen. Zur Sicherstellung dieser Reinigungsleistung ist bei Raumübergabe eine Kautions in der im Tarifverzeichnis festgesetzten Höhe zu hinterlegen.*
- 6.6. Weitere Nebenleistungen werden entsprechend der angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, soweit außenstehende Fachkräfte für die Erbringung der Leistung in Anspruch genommen wurden.
- 6.7. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung – spätestens jedoch bis zur Nutzung der Einrichtung - zu erfolgen. Die Stadt Bergheim behält sich vor im Einzelfall abweichende Zahlungsfristen festzulegen.

7. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Gebäuden außer Schulturn- und Mehrzweckhallen

7.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

7.2 Dem Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen gem. Tarifverzeichnis liegt ein Betrag von 0,01 € pro qm Nutzfläche und Nutzungsstunde zu Grunde. Dieser Wert erfasst grundsätzlich folgende gebäudewirtschaftlichen Betriebskostenarten der:

Schulgebäude: Heizung, Strom, Wasser, Hausmeisterdienste und Reinigung

sonst. Gebäude außer

Turn/Sporthallen: öffentl. Abgaben, Heizung, Strom, Wasser und Außenanlagenpflege

7.3 Die Stadt Bergheim wird einen Abschlag für nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Hausmeisterdienste in Schulen) auf das tarifmäßige Nutzungsentgelt gewähren, sofern diese Leistung als Betriebskostenart im Tarif berücksichtigt sind.

Dem Nutzer wird die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsentgelt durch die Übernahme konkreter und mit der Stadt Bergheim abgestimmter Eigenleistungen, die die Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege der Einrichtungen tatsächlich verringern, zu reduzieren. Die Bewertung der Eigenleistung obliegt der Stadt.

7.4 Das Entgelt für regelmäßige und Dauernutzungen ist grundsätzlich 1 x jährlich fällig und wird bei regelmäßigen Nutzungen unter einem Jahr auf volle Monate umgerechnet. Die Stadt Bergheim behält sich vor, im Einzelfall abweichende Zahlungsfristen festzulegen.

7.5 Für den Fall, dass dem Nutzer lediglich größere als die benötigte Fläche zur Verfügung gestellt werden können, kann zur Berechnung des Entgeltes die tatsächlich benötigte Fläche angesetzt werden. Die Entscheidung, inwieweit diese Regel angewandt wird, obliegt der Stadt Bergheim.

7.6 Die Nutzer sind zur ordnungsgemäßen Reinigung der überlassenen Räume und deren Nebenanlagen wie Flure, Treppenhaus, Toiletten etc. verpflichtet in den Einrichtungen (z. B. Bürgerhäuser wie Thorrer Treff, Ordenshof), in denen durch die Stadt Bergheim keine Reinigung erfolgt.

7.7 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von der Zahlbarmachung eines Entgeltes unter 10,00 € im Jahr abgesehen.

8. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Mehrzweckhallen

8.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

Dem Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen gem. Tarifverzeichnis liegt eine Berechnungseinheit von 0,013 € pro qm Nutzfläche und Nutzungsstunde zu Grunde. Hiermit werden die Betriebskostenarten Heizung, Strom und Wasser anteilmäßig erfasst.

8.2 Die Bestimmungen der Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 gelten entsprechend.

9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen der Sportplätze und Nebeneinrichtungen

9.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

- 9.2 Entgeltfreiheit besteht für Vereine, die Sportanlagen und Nebeneinrichtungen in Eigenregie betreiben *und hierüber mit der Stadt Bergheim eine gesonderte Vereinbarung zu üblichen Konditionen (Bewirtschaftungsvereinbarung) geschlossen haben.*

Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung nicht für die gesamte Einrichtung, sondern nur für den Sportplatz oder für die Nebenanlage Sportlerheim, so ist für die Nutzung der Sportanlage, (Sportplätze und Nebeneinrichtungen) ein Entgeltes von 50 % der im Tarifverzeichnis vorgesehenen Höhe zu zahlen.

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit bereits bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen wird festgelegt, dass einem Nutzer, der im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportplätze und Nebeneinrichtungen nur Teilleistungen erbringt, das Nutzungsentgelt nicht um den Geldwert der Eigenleistung, sondern nur anteilig gemindert wird. Die Bewertung der Teilleistung obliegt der Stadt Bergheim

- 9.3 Die Bestimmungen der Ziffer 7.4 und 7.7 gelten entsprechend.

10. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist ausschließliche Raumüberlassungen

10.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

10.2 *Im pauschalen Nutzungsentgelt für ausschließliche Raumüberlassungen sind keine Anteile für z.B. Reinigung, Schließ-/Hausmeisterdienste, Schönheitsreparaturen etc. enthalten. Diese Leistungen sind vom Nutzer zu erbringen. Außerdem ist der Nutzer für die ausreichende Versicherung des selbst eingebrachten Inventars verantwortlich.*

Dem Nutzer wird die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsentgelt durch die Übernahme konkreter und mit der Stadt Bergheim abgestimmter Eigenleistungen, die die Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege der Einrichtungen tatsächlich verringern, zu reduzieren. Die Bewertung der Eigenleistung obliegt der Stadt.

- 10.3 Die Bestimmungen der Ziffer 7.4 gelten entsprechend.

11. Zulassung von Veranstaltungen

11.1 Anmeldung

Jede Raum-/Gebäudenutzung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Überlassungsvertrages. Die schriftliche Anmeldung soll mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung bzw. der gewünschten Gebäude-/Raumnutzung unter Angabe

- des Nutzungszweckes
- des Programmablaufs bei Einzelveranstaltungen
- der Nutzungsdauer
- der Personenzahl

bei der Stadt Bergheim eingehen.

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin eine juristische Person, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnet und an die der Vertrag ausgehändigt wird.

Die Stadt Bergheim ist berechtigt, die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses vom Vertragsnehmer zu verlangen. Gleichfalls kann der Nachweis der Vertretungsberechtigung z.B. durch einen Auszug aus dem Vereinsregister verlangt werden.

11.2 Einschränkung der Überlassung

Die Nutzungsüberlassung kann versagt werden, wenn rückständiges Entgelt trotz Mahnung noch nicht bezahlt ist und/oder wenn die Art der Veranstaltung/der Nutzungszweck einen Vertragsab-

schluss nicht zulässt. Die Zulassung einer Veranstaltung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

11.3 Anzeigepflicht

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, eine Änderung des im Überlassungsvertrag festgelegten Nutzungszweckes oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt Bergheim unverzüglich mitzuteilen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

12. Rücktritt des Veranstalters, Höhere Gewalt, Benutzbarkeit der Einrichtungen

12.1 Rücktrittsentschädigung bei Einzelnutzungen/Einzelveranstaltungen

Tritt der Vertragsnehmer vom vereinbarten Veranstaltungstermin zurück, ohne dass der Rücktritt von der Stadt Bergheim zu vertreten ist, so hat er bei Rücktritt

- bis zu 4 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin 20 %
 - innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin 60 %
- des jeweiligen Entgeltes zu entrichten.

12.2 Höhere Gewalt

Fällt die vertragsgegenständliche Veranstaltung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus und/oder sind die überlassenen Gebäude/Räume aus den vorgenannten Gründen nicht nutzbar, so trägt jede Vertragspartei ihre Kosten selbst.

Ist hierbei die Stadt Bergheim für den Vertragsnehmer mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu begleichen waren, so ist der Vertragsnehmer in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff der "höheren Gewalt".

12.3 Benutzbarkeit der Einrichtungen für regelmäßige stundenweise Nutzungen und Dauernutzungen

Zur Berechnung des Nutzungsentgeltes der regelmäßigen stundenweisen Nutzungen werden insgesamt 36 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Dies berücksichtigt, dass die Einrichtungen grundsätzlich während der Ferien (ca. 12 Wochen/Jahr) und an Feiertagen nicht genutzt werden können und mögliche reparaturbedingte Ausfallzeiten. Im Falle einer geringfügigen Über- oder Unterschreitung dieses Wertes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Neuberechnung des Nutzungsentgeltes.

13. Müllentsorgung

Die Bereitstellung von Müllcontainern über den Bedarf einer städtischen Einrichtung hinaus erfolgt gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten. Der Vertragsnehmer ist gehalten, das Müllaufkommen so gering wie möglich zu halten.

14. Ausleihe von Mobiliar

Für die Ausleihe von städt. Mobiliar wird ein Entgelt gem. dem gesonderten Tarifverzeichnis erhoben. Mobiliar der Schulen steht für eine Ausleihe nicht zur Verfügung.

15. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Bergheim am 01.11.2005 in Kraft.

Tarifverzeichnis der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bergheim für städtische Einrichtungen

1. Entgelt für nicht gewerbliche Einzelveranstaltungen

	Tagessatz	Stundensatz
Mehrzweckhallen, Schulaulen und pädagogische Zentren	250,00 €	32,50 €
Mehrzweckhalle Büsdorf (mit Reinigungspflicht)	100,00 €	15,00 €
Mehrzweckraum Paffendorf (mit Reinigungspflicht)	100,00 €	15,00 €
Dorfbegegnungsstätte Fliesteden (mit Reinigungspflicht)	150,00 €	22,50 €
Ordenshof Auenheim (mit Reinigungspflicht)		
- Raum 1 im EG oder im OG je	100,00 €	15,00 €
- Raum 1 und 2 im EG oder OG je	150,00 €	22,50 €
- Keller	100,00 €	15,00 €
- Schlafräumnutzung (je Schlafräum)	50,00 €	plus Bettwäsche
Thorrer Treff (mit Reinigungspflicht)		
- Großer Gesellschaftsraum, Thekenraum u. Küche	165,00 €	25,00 €
- Großer Gesellschaftsraum	100,00 €	15,00 €
Klassenräume in Schulen	50,00 €	10,00 €
Toilettenanlagen (mit Reinigungspflicht)	25,00 €	entf.
Kaution bei eigener Reinigungspflicht	50,00 €	entf.
Pauschales Entgelt für den Betrieb von Großgeräten (z.B. Kühlwagen)	20,00 €	

2. Entgelt für gewerbliche Einzelveranstaltungen

Das Entgelt für gewerbliche Einzelveranstaltungen beträgt das Zweifache der unter 1. genannten Beträge.

3. Entgelt für ausschließliche Raumüberlassungen an nicht gewerbliche Vertragsnehmer mit Ausnahme von Mehrzweckhallen und Schulturnhallen

Das jährliche Entgelt beträgt 15 € pro qm Hauptnutzfläche. Die maßgebliche Nutzfläche ist zur Berechnung des Entgeltes auf eine durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

4. Entgelt für ausschließliche Überlassung von Lagerraum und Archivräumen an nicht gewerbliche Vertragsnehmer

Das jährliche Entgelt beträgt 5 € pro qm Hauptnutzfläche. Die maßgebliche Nutzfläche ist zur Berechnung des Entgeltes auf eine durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

5. Entgelt für regelmäßige stundenweise Nutzung von Räumen in den Gebäuden für nicht gewerbliche Vertragsnehmer außer Schulturnhallen und Mehrzweckhallen

Räume bis 25 qm	0,25 €/Stunde
Räume bis 50 qm	0,50 €/Stunde
Räume bis 75 qm	0,75 €/Stunde
Räume bis 100 qm	1,00 €/Stunde
Räume bis 150 qm	1,50 €/Stunde
Räume bis 200 qm	2,00 €/Stunde
Räume bis 250 qm	2,50 €/Stunde
Räume bis 300 qm	3,00 €/Stunde
Räume bis 350 qm	3,50 €/Stunde
Räume bis 400 qm	4,00 €/Stunde
Räume bis 450 qm	4,50 €/Stunde
Räume bis 500 qm und größer	5,00 €/Stunde

42

6. Entgelt für regelmäßige stundenweise Nutzung* von Schulturn-, Sport-, Mehrzweckhallen, Sportplätze und Nebenanlagen und Tagessatz für Sportturniere

* gilt auch für Meisterschaftsspiele und sonstige verbandsseitig angesetzte Spiele

6.1 für Vereine und Nutzergruppen, die in einem Fachverband organisiert sind:

Hallen, Sportplätze und Nebenanlagen	5,00 €/Stunde
Schießanlage	2,50 €/Stunde
nur Bühne	2,00 €/Stunde
Tagessatz für Sportturniere in Hallen u. auf Sportplätzen etc.	75,00 €/Tag

6.2 für ortsansässige Vereine und Nutzergruppen, die nicht in einem Fachverband organisiert sind und auswärtige Vereine und Nutzergruppen unabhängig einer Fachverbandszugehörigkeit

Hallen, Sportplätze und Nebenanlagen	10,00 €/Stunde
Schießanlage	5,00 €/Stunde
nur Bühne	4,00 €/Stunde
Tagessatz für Sportturniere in Hallen u. auf Sportplätzen etc.	150,00 €/Tag

7. Nebenleistungen

- für notwendige zusätzliche Reinigung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand
- Einsatz des Hausmeisters ab 2.00 Uhr morgens tatsächliche Personalkosten
- sonstige Nebenleistungen bzw. Kosten, die unverhofft auftreten tatsächliche Kosten

8. Ausleihe von städtischem Mobiliar

Für die Ausleihe von städtischem Mobiliar werden folgende Entgelte erhoben:

	Private	Gewerbtreibende/ für gewerbl. Zwecke
bis 10 Tische / 20 Stühle		
- Grundgebühr pro Ausleihe	30 €	€60 €
- Transportgebühr	80 €	nach tatsächl. Aufwand
bis 30 Tische/ 60 Stühle		
- Grundgebühr pro Ausleihe	60 €	90 €
- Transportgebühr	160 €	nach tatsächl. Aufwand
darüber hinaus		
- Grundgebühr	90 €	120 €
- Transportgebühr	nach tatsächl. Aufwand	nach tatsächl. Aufwand

Anmerkung/Vorschlag des Nutzers	Stellungnahme der Verwaltung	übernommen bei Ziffer:
<p>Gleichstellung der Seniorenarbeit (hier: Begegnungsstätten) mit Kinder/Jugendarbeit, da wichtige ehrenamtliche Tätigkeit; Würdigung des sozialen Engagements;</p> <p>Beteiligung der Stadt in Form von Entgeltbefreiung wird erwartet; Seniorenförderung wichtige Aufgaben</p>	<p>Die Seniorenbegegnungsstätten werden seit Jahren unterschiedlich veranlagt. Andere Träger und ein AWO-Ortsverein zahlen bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen einen Anteil an den Betriebskosten für die überlassenen Räume.</p>	nein
<p>Entgeltbefreiung für Behindertensportgemeinschaften</p>	<p>Die Verwaltung hat hierzu keinen Änderungsvorschlag unterbreitet.</p> <p>Bei Berücksichtigung dieses Vorschlages sollten jedoch enge Maßstäbe gesetzt werden; z.B. dass nur Vereine von einer Entgeltpflicht befreit werden, deren Ziel ausschließlich die sportliche Betreuung Behinderter mit mindestens einem Grad der Erwerbsminderung von 50 % ist.</p>	
<p>Hoher Abnutzungsgrad der Hallen durch Schulsport darf nicht zu Lasten der Vereine gehen; kein warmes Wasser im Sommer</p>	<p>Wie in 2.3 der Erläuterung dargestellt ist, sind in den Hallennutzungsgebühren lediglich ein Anteil der Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.</p>	
<p>Freistellung von Dienstsport freiw. Feuerwehr und Rettungskräfte d. Stadt</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>	4.3
<p>Entgeltüberprüfung der gemischten Gruppen erforderlich</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>	4.3
<p>Werden die Kosten, die in Ansatz gebracht wurden von den Vereinen verursacht?</p>	<p>Ja; auf die Erläuterungen zu 2.3 der Vorlage wird verwiesen.</p>	
<p>Trainingsintensive Sportarten sind nicht überlebensfähig. Wettkampfzeiten und eine 2. Trainingseinheit bei Spitzensportlern sind freizustellen. Ausgleich: Anhebung der Hallengebühr für Freizeitsportler auf 6 €.</p>	<p>Diese Anregung wurde nicht aufgenommen, da dies intern im Verein geregelt werden sollte.</p>	

Anmerkung/Vorschlag des Nutzers	Stellungnahme der Verwaltung	übernommen bei Ziffer:
Gebühren können in den Vereinen grundsätzlich frühestens ab Mitte 2006 finanziert werden wegen Vorgaben in der Satzung für u.a. Haushaltsaufstellung, Beitragserhöhungen etc.	Hierzu ist eine Regelung in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht erforderlich.	
Vereine, die Kurse an Nichtmitglieder anbieten, sind mit dem höheren Entgelt zu belegen.	Dieser Vorschlag wurde nicht aufgenommen, da die Verwaltung der Meinung ist, dass es den Vereinen freigestellt werden muss, zur Beschaffung von zusätzl. Einnahmen Kurse anzubieten an Menschen, die sich nicht durch eine Vereinsmitgliedschaft binden möchten.	
Die angenommene Anzahl von 40 Wochen im Jahr ist zu hoch.	Die durchschn. Wochenzahl wurde von 40 auf 36 gesenkt und eine Regelung aufgenommen, das geringfügige Mehr- oder Mindernutzungen nicht zur einer Neuberechnung des Entgeltes führen können.	12.3
Genauere Definition des Begriffs Kinder/Jugendliche erforderlich	Der Begriff wurde in der überarbeiteten Fassung genauer definiert.	4.3
Anerkennung der vom Nutzer bereits erbrachten Leistungen wie z.B. die Zahlung von Strom, Wasser, Heizung, öffentl. Abgaben, Übernahme des kompl. Schließdienstes für Hallen, Übernahme Reparaturanteil u. Reinigung von Schießständen	In der überarbeiteten Fassung ist zu jeder Nutzungsvariante definiert, welche Leistungen im Entgelt enthalten bzw. nicht enthalten sind. Wenn der Nutzer die im Entgelt enthaltenen Leistungen und/oder sonstige Leistungen, die den städt. Aufwand tatsächlich reduzieren, erbringt, werden diese auf das Nutzungsentgelt angerechnet. Dies trifft auch auf die Leistungen zu, die bereits vor Inkrafttreten der Entgeltordnung mit dem Nutzer vereinbart wurden.	7.3 8.2 9.2 10.2
Anrechnung von im Entgelt berücksichtigten und nicht in Anspruch genommenen Leistungen	wie vor	
Darstellung der im Entgelt enthaltenen Kostenarten w. mögl. Reduzierung durch Eigenleistungen	wie vor	

Anmerkung/Vorschlag des Nutzers	Stellungnahme der Verwaltung	übernommen bei Ziffer:
Auftritte für die Stadt finden keine Berücksichtigung	Dies ist nach Auffassung der Verwaltung nicht über die Nutzungs- und Entgeltordnung sondern über Zuschussrichtlinien o.ä. zu regeln.	
Anrechnung von Eigenrenovierungen und Instandsetzungsmaßnahmen bei Dauernutzungen	Grundsätzlich ist zur Klarstellung eine Regelung aufgenommen worden. Inwieweit über das übliche Maß von Schönheitsreparaturen hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen auf das Nutzungsentgelt angerechnet werden können, wird die Verwaltung im Einzelfall prüfen. Hierbei ist aber auch abzuwägen, ob die Aufwendungen eines Nutzers in Bezug auf Zustand und grundsätzl. Nutzbarkeit der Räumlichkeiten wirtschaftlich sind.	10.2
Kostenlose Auftritte/Ausleihe von Equipment für z.B. Schulveranstaltungen müssen angerechnet werden.	wird im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung bewertet	
Wie wird die Finanzierung von Sportgeräten, die allen Nutzern zur Verfügung stehen angerechnet?	wie vor	
Die Staffelung der Entgelte für Dauernutzungen ist zu grob	Dieser Anregung wurde gefolgt und das Tarifverzeichnis (s. Nr. 3 und 4 des Tarifverzeichnisses und die Erläuterungen hierzu) entsprechend angepasst.	
Unterscheidung zwischen ausschließlicher Archivnutzung und einer Büro-/Besprechungsraumnutzung erforderlich.	wie vor	

47

Hallengebühr ist beschlossen

Von REGINA BAPPERT

BERGHEIM. Die Zuschauer auf der Tribüne des Sitzungsaaes im Rathaus konnten sich noch einmal in aller Breite den Austausch der Argumente anhören. Doch am vorhersehbaren Ergebnis änderte die Diskussion am Montag im Finanzausschuss nichts: Die Mehrheit beschloss mit den Stimmen von CDU, „bergheim alternativ“ (bma) und FDP, dem Rat die Einführung der neuen Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim zu empfehlen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Stadtrat kommende Woche eine andere Entscheidung treffen wird. Also können sich alle Nutzer städtischer Räumlichkeiten darauf einstellen, dass sie ab 1. November einen Beitrag zu den Betriebskosten leisten müssen.

„Wir sind gewissermaßen von Kommunen umzingelt, in denen Betriebskostenbeteiligungen eingeführt wurden oder werden“, verteidigte CDU-Fraktionsgeschäftsführer Rolf Knöfel die Änderung. Kaum eine Stadt könne es sich mehr leisten, ihren Bürgern Räume, Hallen und Sportplätze kostenlos zur Verfügung zu stellen. „Wir haben uns enorm schwer getan“, räumt Knöfel ein. Doch der Einbruch bei den Steuereinnahmen ginge zwangsläufig zulasten der Bürger. „Sollte RWE eines Tages wieder ein paar Euro in die Stadtkasse zahlen, können wir über den Beschluss noch einmal neu nachdenken.“

Der bma-Fraktionsvorsitzende Helmut Tillmanns sagte: „Es wird kein Verein an diesem Entgelt kaputtgehen. Falls doch, sei sicher jede Partei im Stadtrat bereit, mit sich reden zu lassen - wenn denn die Gebühr tatsächlich die Ursache für die Existenznot sein sollte. Ansonsten, meinte Tillmanns trocken: „Es gibt natürlich auch noch einen anderen Weg: Wir können ein paar Turnhallen zumachen.“

„Wir haben uns enorm schwer getan“

Auch der FDP-Fraktionsvorsitzende Ulrich Martin meinte: „Es muss einem Verein zugemutet werden können, festzustellen, wie viel Raumkapazität er wirklich braucht.“ Er spielte damit auf Vereine an, die in der Vergangenheit zum Teil wesentlich mehr Stunden gebucht haben als sie tatsächlich brauchten.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Kai Faßbender versuchte die Entscheidung abzuwenden, indem er von der Verwaltung weitere Informationen forderte. Er wollte unter anderem wissen, wie viel Personalkosten durch die Neuorganisation anfielen und ob die nicht teurer seien als die erzielten Einsparungen. Außerdem verlangte Faßbender eine Aufstellung, welcher Verein in Zukunft welches Entgelt zu zahlen habe. Die vermisste auch der Ausschussvorsitzende Winfried Kösters (CDU), der sich bei Abstimmung enthielt. Die Grünen stimmten gegen die Nutzungsordnung.